

**Aktien- und Kapitalmarktrecht:
Diese Meldepflichten kannten Sie nicht!**








Gudrun Moll
Mayrhofer + Partner
Heimeranstraße 35
80339 München
Tel.: 089/232393-0
Fax: 089/232393-33
E-Mail: moll@mayrhofer-partner.de









Thomas Mayrhofer
Mayrhofer + Partner
Heimeranstraße 35
80339 München
Tel.: 089/232393-0
Fax: 089/232393-33
E-Mail: mayrhofer@mayrhofer-partner.de






 <p>MORE & MORE AG</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>Mai 2013</p>	 <p>S & T AG</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>Mai 2013</p>	 <p>Stern Immobilien AG</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>April 2013</p>	 <p>Becker's Genuss AG</p> <p>Wertpapierprospekt</p> <p>April 2013</p>	 <p>rhino's energy GmbH</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>März 2013</p>	<p>Dragon Holdings AG</p> <p>Wertpapierprospekt</p> <p>März 2013</p>
--	--	---	--	--	---

 <p>Berchtesgadener Bergbahn AG</p> <p>Wertpapierprospekt</p> <p>Februar 2013</p>	 <p>TOMORROW FOCUS AG</p> <p>Barkapitalerhöhung</p> <p>Februar 2013</p>	 <p>Photon Energy Investments N.V.</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>Februar 2013</p>	 <p>Premier Trading AG</p> <p>Wertpapierprospekt</p> <p>Februar 2013</p>	 <p>getgoods.de AG</p> <p>Barkapitalerhöhung + Wertpapierprospekt</p> <p>Dezember 2012</p>	 <p>MS "Deutschland" Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>November 2012</p>
--	---	---	--	--	--

 <p>Burda GmbH</p> <p>Übernahmeangebot XING AG</p> <p>November 2012</p>	 <p>getgoods.de AG</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>September 2012</p>	 <p>Online Marketing Solutions AG</p> <p>Due Diligence + Wertpapierprospekt</p> <p>September 2012</p>	 <p>Carpevigo Holding AG</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>August 2012</p>	 <p>Advanced Inflight Alliance AG</p> <p>Übernahmeangebot</p> <p>August 2012</p>	 <p>Advanced Inflight Alliance AG</p> <p>Bar- und Sachkapitalerhöhung</p> <p>August 2012</p>
---	--	--	---	--	--

 <p>posterXXL AG</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>Juni 2012</p>	 <p>Maritim Vertriebs GmbH</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>Mai 2012</p>	 <p>Softline AG</p> <p>Sachkapitalerhöhung</p> <p>April 2012</p>	 <p>Softing AG</p> <p>Barkapitalerhöhung</p> <p>März 2012</p>	 <p>ABO Invest AG</p> <p>Barkapitalerhöhung</p> <p>März 2012</p>	 <p>Your Family Entertainment AG</p> <p>Barkapitalerhöhung</p> <p>März 2012</p>
---	--	---	---	--	---

 <p>Carpevigo Holding AG</p> <p>Due Diligence + Wertpapierprospekt</p> <p>Februar 2012</p>	 <p>Faktor Zehn AG</p> <p>Barkapitalerhöhung</p> <p>Dezember 2011</p>	 <p>Acazis AG</p> <p>Barkapitalerhöhung</p> <p>Dezember 2011</p>	 <p>ISC Business Technology AG</p> <p>Wertpapierprospekt</p> <p>November 2011</p>	 <p>BosTrade Businesscenter GmbH</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>August 2011</p>	 <p>ffk environment GmbH</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>Mai 2011</p>
--	---	---	---	---	--

 <p>GRAMMER AG</p> <p>Barkapitalerhöhung</p> <p>April 2011</p>	 <p>Golden Gate AG</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>März 2011</p>	 <p>ARISTON Real Estate AG</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>März 2011</p>	<p>Erste DMI Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Due Diligence + Prospekt für Unternehmensanleihe</p> <p>Januar 2011</p>	 <p>AutoBank AG</p> <p>Due Diligence + Wertpapierprospekt für IPO</p> <p>November 2010</p>	 <p>Softing AG</p> <p>Ausgliederung + Umstrukturierung in Holding</p> <p>Mai 2010</p>
--	---	--	---	--	---

Einleitung

- ▶ Vielzahl von Melde- und Veröffentlichungspflichten für börsennotierte Gesellschaften
- ▶ Insbesondere Regelungen des AktG und WpHG
- ▶ Teilweise bekannte Veröffentlichungspflichten wie Stimmrechts-, Ad hoc- und *Directors' Dealings*-Mitteilungen sowie Mitteilungen nach § 30b WpHG
- ▶ Aber: Vielzahl von Meldepflichten, die in besonderen Situationen zur Anwendung kommen und die eher unbekannt sein dürften
- ▶ Auch Verstöße gegen unbekannt(e) Meldepflichten können erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen!

Mitteilungspflichten über Beteiligungen nach dem AktG >> § 20 AktG

- ▶ Mitteilungspflicht von „Unternehmen“ gegenüber inländischer Aktiengesellschaft bei Erwerb oder Wegfall einer Beteiligung von mehr als 25% (sog. Schachtelbeteiligung) oder Mehrheitsbeteiligung
- ▶ Normzweckbezogener Unternehmensbegriff nach § 15 AktG (betrifft auch Unternehmen mit Sitz im Ausland, ggfls. auch natürliche Personen)
- ▶ Veränderung durch §§ 21 ff. WpHG, daher im regulierten Markt unbedeutend
- ▶ Aber: Keine Anwendung der §§ 21 ff. WpHG im Freiverkehr (wie Entry Standard oder m:access)
 - ➔ „Aufleben“ der §§ 20 f. AktG
- ▶ Rechtsfolge bei Verstoß: Rechtsverlust und evtl. Schadenersatz
 - ➔ „Rechtsverlust“ bedeutet vor allem auch Stimmrechtsverlust

Mitteilungspflichten über Beteiligungen nach dem AktG >> § 21 AktG

- ▶ Mitteilungspflicht inländischer Aktiengesellschaft gegenüber „anderen Unternehmen“ bei Erwerb oder Wegfall einer Schachtel- oder Mehrheitsbeteiligung
- ▶ Anderes Unternehmen muss Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und Sitz im Inland haben
 - Insbesondere anwendbar auf klassische Tochter-GmbH
- ▶ Rechtsfolgen wie bei Verstoß gegen § 20 AktG, d.h. insbesondere Rechtsverlust (bei Vorsatz auch bzgl. Dividendenanspruch!)

Mitteilungspflichten über Beteiligungen nach dem AktG >> § 42 AktG

- ▶ Einpersonen-AG (z.B. Alleingesellschafter nach Squeeze-out oder Gründung einer 100 %-igen Tochter-AG)
- ▶ Voraussetzung: Alle Aktien gehören einem Aktionär oder einem Aktionär und der AG selbst (Verstöße gegen Zeichnungs- oder Erwerbsverbot rechtfertigen keine Ausnahme von Publizitätspflicht)
- ▶ Unerheblich, ob (Einmann-)Gründung oder nachträgliche Anteilsvereinigung
- ▶ Anwendbarkeit bei mittelbarer Beteiligung nach § 16 Abs. 4 AktG umstritten
- ▶ Rechtsfolge: Pflicht zur Anmeldung („Einreichung“) beim Registergericht, aber keine Eintragung in das Handelsregister
- ▶ Bei unterbliebener Einreichung droht Zwangsgeldverfahren (§ 14 HGB)

Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei Sachgründung >> § 31 Abs. 3 AktG

- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Einbringung oder Übernahme eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils ist Gegenstand einer Sacheinlage oder -übernahme
 - ▶ Festsetzung in der Satzung
 - ▶ Vorhandensein eines Aufsichtsrats unerheblich
 - ▶ Bestellen einer unter Berücksichtigung der Mitbestimmungsgesetze bestimmten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch Gründer
 - Erster Aufsichtsrat

- ▶ Rechtsfolgen:
 - ▶ Grundsatz: Pflicht zur Bekanntmachung, und zwar unverzüglich nach Einbringung oder Übernahme
 - ▶ Ausnahme: Bei Zweifeln kann Vorstand von Bekanntmachung Abstand nehmen und selbst gerichtliche Entscheidung herbeiführen

Nicht mehr gesetzmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats >> § 97 AktG

- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Status- oder Überleitungsverfahren
 - ▶ Nach „Ansicht“ des Vorstands ist Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt (meist aufgrund eingetretener Veränderungen – etwa eine Änderung des mitbestimmungsrechtlichen Status –, denkbar aber auch aufgrund (früherer) rechtlicher Fehlbeurteilung der Zusammensetzung)
 - ▶ Kein Statusverfahren bei bloßer Satzungsänderung

- ▶ Rechtsfolgen:
 - ▶ Unverzügliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern sowie durch Aushang in sämtlichen Betrieben der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen

Nicht mehr gesetzmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats >> § 97 AktG

- ▶ Inhalt der Bekanntmachung:
 - ▶ Nach Ansicht des Vorstands ist Aufsichtsrat nicht gesetzmäßig zusammengesetzt
 - ▶ Angabe der gesetzlichen Vorschriften, die nach Ansicht des Vorstands maßgebend sind (Bestellung des Aufsichtsrats muss anhand dieser Angaben erfolgen können)
 - ▶ Hinweis auf Tatsache, dass der Aufsichtsrat auf dieser Grundlage zusammengesetzt wird, wenn das zuständige Gericht nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung von Antragsberechtigten angerufen wird

Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen ohne Prüfung >> § 183a AktG

- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Absehen von Prüfung der Sacheinlage nach § 33a AktG
 - ▶ Entsprechende Entscheidung des Vorstands (Ermessen), wenn Voraussetzungen der vereinfachten Kapitalerhöhung vorliegen

- ▶ Rechtsfolgen:
 - ▶ Pflicht zur Bekanntmachung des Datums des Beschlusses über die Kapitalerhöhung sowie der Angaben nach § 37a Abs. 1 und 2 AktG
 - ▶ Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals frühestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Bekanntmachung (Sperrfrist)

Schuldverschreibungen nach § 221 AktG >> Anwendungsbereich und Voraussetzungen

- ▶ § 221 AktG erfasst
 - ▶ Wandelschuldverschreibungen (einschließlich Optionsanleihen)
 - ▶ Gewinnschuldverschreibungen
 - ▶ Genussrechte

- ▶ HV-Beschluss als besondere Voraussetzung für Ausgabe von Schuldverschreibungen
 - Schutz der Aktionäre

Schuldverschreibungen nach § 221 AktG

>> Veröffentlichungspflicht

- ▶ Hinterlegung des HV-Beschlusses über die Ausgabe sowie Erklärung über deren Ausgabe beim Handelsregister (§ 221 Abs. 2 Satz 2 AktG)
 - ▶ Hinterlegungspflicht nur für Beschlüsse über Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Wandel- und Optionsanleihen)
 - ▶ Hinterlegungspflicht wohl auch für Beschlüsse über Ausgabe von Genussrechten (vgl. OLG München, Urteil vom 11. August 1993, Az. 7 U 2529/93, AG 1994, 372)
 - ▶ Keine Hinterlegungspflicht für Beschlüsse über Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen
 - ▶ Hinterlegung durch Vorstand und AR-Vorsitzenden
 - ▶ Nur Hinterlegung; Anmeldung und Eintragung weder erforderlich noch möglich

- ▶ Hinweis auf Beschluss und Erklärung ist in Gesellschaftsblättern (regelmäßig Bundesanzeiger) bekanntzumachen (§ 221 Abs. 2 Satz 3 AktG)

Klagezulassungsverfahren

>> § 149 AktG

- ▶ Hintergrund: Vermeidung von missbräuchlichen Zulassungsanträgen und Haftungsklagen sowie unzulässigen Leistungen an verfahrensbetreibende Aktionäre

- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Beantragung eines Klagezulassungsverfahrens nach § 148 AktG
 - ▶ Rechtskräftige Zulassung der Klage
 - ▶ Beklagte ist börsennotierte Gesellschaft

- ▶ Rechtsfolgen:
 - ▶ Unverzügliche Bekanntmachung des Antrags auf Zulassung der Haftungsklage und der Verfahrensbeendigung einschließlich aller dabei getroffenen Vereinbarungen und Absprachen
 - ▶ Bekanntmachung erst nach rechtskräftiger, dem Antrag stattgebender Entscheidung (d.h. Ablauf der Beschwerdefrist oder Abschluss von Rechtsmittelverfahren), nicht schon nach Eingang des Antrages

Anfechtungsverfahren

>> § 248 Abs. 1 Satz 2 AktG

- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Urteil erklärt Hauptversammlungsbeschluss für nichtig
 - ▶ Rechtskraft des Urteils

- ▶ Rechtsfolge:
 - ▶ Pflicht zur unverzüglichen Einreichung des Anfechtungsurteils zum Handelsregister
 - ▶ Verpflichtung ist zwangsgeldbewehrt (§ 14 HGB)
 - ▶ Eintragung nur (+), wenn nichtiger Beschluss in das Handelsregister eingetragen war (erfolgt von Amts wegen)
 - ▶ Aber: Pflicht zur Bekanntmachung der Eintragung des Urteils, falls Eintragung erfolgt

Anfechtungsverfahren

>> § 248 Abs. 2 AktG

- ▶ Voraussetzungen:
 - ▶ Wie zuvor
 - ▶ Beschluss hatte Satzungsänderung zum Inhalt

- ▶ Rechtsfolge:
 - ▶ Erweiterte Einreichungspflicht, d.h. Einreichung des Anfechtungsurteils sowie der neuen und mit Notarbescheinigung versehenen Satzung (unter Berücksichtigung des Anfechtungsurteils) zum Handelsregister

Stimmrechtsmitteilungen (Gesamtzahl der Stimmrechte) >> §§ 21 ff. WpHG, insbesondere § 26a WpHG

- ▶ Problem: Maßgeblichkeit der Mitteilung nach § 26a WpHG über die Gesamtzahl der Stimmrechte für die Höhe des Stimmrechtsanteils nach den §§ 21 ff. WpHG?
- ▶ Nach BaFin erhöhte Anforderungen bei der Bemessung des Stimmrechtsanteils über den Wortlaut von § 26a WpHG hinaus
- ▶ Mitteilung nach §§ 21 ff. WpHG darf sich hinsichtlich der Gesamtzahl der Stimmrechte nicht auf die letzte Meldung nach § 26a WpHG verlassen
- ▶ Zwischenzeitliche Veränderung der Gesamtzahl der Stimmrechte möglich, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktien aus bedingtem Kapital (Ausübung von Bezugsrechten aus Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Ausübung der Wandlung aus Wandelschuldverschreibungen

Nachfrage bei Gesellschaft bzgl. aktueller Gesamtzahl der

→ Stimmrechte erforderlich

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Übersicht

„(1) Ein Inlandsemittent muss

1. jede Änderung der mit den zugelassenen Wertpapieren verbundenen Rechte sowie
 - a) im Falle zugelassener Aktien der Rechte, die mit derivativen vom Emittenten selbst begebenen Wertpapieren verbunden sind, sofern sie ein Umtausch- oder Erwerbsrecht auf die zugelassenen Aktien des Emittenten verschaffen,
 - b) im Falle anderer Wertpapiere als Aktien Änderungen der Ausstattung dieser Wertpapiere, insbesondere von Zinssätzen, oder der damit verbundenen Bedingungen, soweit die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte hiervon indirekt betroffen sind,
 - c) bei Wertpapieren, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, alle Änderungen der Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht,

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Übersicht

2. *die Aufnahme von Anleihen mit Ausnahme staatlicher Schuldverschreibungen im Sinne des § 37 des Börsengesetzes sowie die für sie übernommenen Gewährleistungen, sofern er nicht eine internationale öffentliche Einrichtung ist, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, oder er nicht ausschließlich Wertpapiere begibt, die durch den Bund garantiert werden, und*
3. *Informationen, die er in einem Drittstaat veröffentlicht und die für die Öffentlichkeit in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum Bedeutung haben können,*

unverzüglich veröffentlichen und gleichzeitig der Bundesanstalt diese Veröffentlichung mitteilen. Er übermittelt diese Informationen außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung.“

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Fallgruppen

- ▶ Veröffentlichungspflicht betrifft
 - ▶ Änderungen der mit den zugelassenen Wertpapieren verbundenen Rechte (§ 30e Abs. 1 Satz 1 (**Anfang**) WpHG)
 - ▶ Änderungen der mit derivativen Wertpapieren verbundenen Rechte, wenn die derivativen Wertpapiere Umtausch- oder Erwerbsrechte auf zugelassene Aktien verschaffen (§ 30e Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1a** WpHG)
 - ▶ Änderungen der Ausstattung zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien (§ 30e Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1b** WpHG)
 - ▶ Änderung der Rechte von Aktien, auf die sich zugelassene Wandel- oder Optionsanleihen beziehen (§ 30e Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1c** WpHG)
 - ▶ die Aufnahme von Anleihen (§ 30e Abs. 1 Satz 1 **Nr. 2** WpHG)
 - ▶ Informationen in Drittstaaten (§ 30e Abs. 1 Satz 1 **Nr. 3** WpHG)

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Einzelheiten

- ▶ Nr. 1 (am Anfang):
 - Jede Änderung der mit den zugelassene Wertpapieren verbundenen Rechte
 - ▶ Gilt für alle zugelassenen Wertpapiere
 - ▶ Auffangtatbestand für alle wertpapierbezogenen Informationen, deren Veröffentlichung nicht anderweitig vorgeschrieben ist
 - ▶ Änderungen, die unmittelbar auf die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einwirken
 - ➔ Squeeze-out
 - ➔ Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
 - ➔ Aktiensplit
 - ➔ Kapitalherabsetzung
 - ➔ Einziehung von Aktien
 - ➔ Vergütung von Vorstand/Aufsichtsrat

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Einzelheiten

- ▶ Nr. 1 a:
Derivative Wertpapiere mit Umtausch- oder Erwerbsrechten auf zugelassene Aktien
 - ▶ Veröffentlichungspflicht bei Änderung der mit den derivativen Wertpapieren verbundenen Rechten
 - ▶ Derivative Wertpapiere:
 - Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen
 - ▶ Derivative Wertpapiere müssen sich auf zugelassene Aktien beziehen
 - ▶ Börsenzulassung der derivativen Wertpapiere wohl nicht erforderlich
 - ▶ Nur bei derivativen Wertpapieren, die der Emittent selbst begeben hat
 - ▶ Keine Veröffentlichungspflicht für Emittenten, wenn seine Aktien als Basiswert für Emissionen von Drittanbietern dienen

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Einzelheiten

- ▶ Nr. 1 b:
Zugelassene andere Wertpapiere als Aktien
 - ▶ Insbesondere Anleihen
 - ▶ Veröffentlichungspflicht bei Änderungen der Wertpapierkonditionen (z.B. der Anleihebedingungen), wenn Änderung Einfluss auf die Rechte der Wertpapierinhaber hat (z.B. ein Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber auslöst)

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Einzelheiten

- ▶ Nr. 1 c:
Zugelassene derivative Wertpapiere mit Umtausch- und Bezugsrechten auf Aktien
 - ▶ Insbesondere Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen
 - ▶ Veröffentlichungspflicht bei Änderung der mit den Bezugsaktien verbundenen Rechte
 - ▶ Aktien, auf die sich Umtausch- und Bezugsrechte beziehen, müssen nicht zugelassen sein
 - ▶ Emittent der zugelassenen Wertpapiere muss nicht mit Emittent der Bezugsaktien identisch sein

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Einzelheiten

- ▶ Nr. 2:
Aufnahme von Anleihen
 - ▶ Veröffentlichungspflicht für
 - ➔ Aufnahme von Anleihen
 - ➔ Gewährleistungen, die für diese Anleihen übernommen wurden
 - ▶ beschränkt auf zugelassene Anleihen (laut BaFin)
 - ▶ Inhalt der Veröffentlichung (laut BaFin):
 - ➔ Name und Adresse des Emittenten
 - ➔ Emissionsvolumen sowie ISIN/WKN
 - ➔ Zinslauf
 - ➔ Endfälligkeit
 - ▶ Kein Daueremittentenprivileg

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Einzelheiten

- ▶ Nr. 3:
Drittstaateninformationen
 - ▶ Ausgleich eines Informationsgefälles zum Nachteil der europäischen Öffentlichkeit
 - ▶ Keine zusätzliche Veröffentlichungspflicht, wenn die Veröffentlichung neben dem Drittstaat auch in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR erfolgt ist
 - ▶ Bei umfangreichen Veröffentlichungen Beschränkung auf Hinweisbekanntmachung möglich

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Formale Anforderungen an die Veröffentlichung

- ▶ unverzüglich
- ▶ Medienbündel (europaweite Verbreitung)
- ▶ gleichzeitige Mitteilung an BaFin
- ▶ unverzügliche Übermittlung an Unternehmensregister

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben nach § 30e WpHG >> Rechtsfolgen

- ▶ Nichtbeachtung der Veröffentlichungs-, Mitteilungs- und Übermittlungspflichten:
 - ▶ Nichtbeachtung (+), wenn
 - ➔ eine Mitteilung „nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig“ erfolgt (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 e WpHG) bzw.
 - ➔ „eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt (§ 39 Abs. 2 Nr. 6 WpHG) oder übermittelt (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 k WpHG)“ wird
 - ▶ Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen
 - ▶ Geldbuße bis zu EUR 200 000,- bei Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht bzw. bis zu EUR 50 000,- bei Verstoß gegen die Mitteilungs- und Übermittlungspflichten

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !